

1B3 18 8

UZ56

Abteilung 1
Einzelrichterin

Urteil vom 8. Oktober 2019

A.,
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Viktor Estermann,
in vollumfänglicher unentgeltlicher Rechtspflege prozessierend

Kläger

gegen

X. Versicherungen

Beklagte

betreffend Forderung v.V. (Krankentaggeldversicherung VVG)

Sachverhalt

1. Nach unvermittelt gebliebenem Schlichtungsversuch vom 14. März 2018 wurde dem Kläger gleichentags die Klagebewilligung ausgestellt (Fall-Nr. 1E3 18 8 = ed. Bel. 1). Zugleich wurde ihm sowohl für das Schlichtungsverfahren als auch für den Forderungsprozess gegen die Beklagte die vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Rechtsanwalt lic. iur. Viktor Estermann, Luzern, zum unentgeltlichen Rechtsbeistand ernannt (Fall-Nr. 1E3 18 29 = ed. Bel. 2). In der Folge reichte der Kläger mit Eingabe vom 27. März 2018 eine Teilklage gegen die Beklagte ein und stellte dem Gericht die folgenden Anträge:

1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger einen Beitrag von Fr. 16'514.-- nebst Zins zu 5 % seit 17. Dezember 2017 (Datum des mittleren Verfalls) zu bezahlen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

2. Nachdem die Beklagte zur Klageantwort aufgefordert worden war, ersuchte sie mit Zustimmung der Klägerin um Sistierung des Verfahrens (amtl. Bel. 4 und 5), worauf das Verfahren am 12. Juni 2018 bis auf Widerruf sistiert wurde (amtl. Bel. 6).

3. Mit Eingabe vom 29. August 2018 erklärte der Kläger unter Beilage der Kostennote seines Rechtsvertreters, die Beklagte habe ihre Leistungspflicht in der Zwischenzeit anerkannt; es liege eine vollständige Anerkennung der klägerischen Rechtsbegehren vor und die Klage könne unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten als erledigt erklärt werden (amtl. Bel. 7).

4. Die Beklagte machte hierzu mit Stellungnahme vom 28. September 2018 im Wesentlichen geltend, es liege keine vollständige Anerkennung der klägerischen Rechtsbegehren vor und es sei auch keine Parteientschädigung geschuldet (amtl. Bel. 13).

5. Mit Verfügung vom 2. Oktober 2018 hielt das Gericht fest, dass seitens des Klägers 92 Taggelder zu je Fr. 179.50 für die Zeit vom 1. November 2017 bis 31. Januar 2018 im Betrag von Fr. 16'514.-- nebst Zins zu 5 % seit 17. Dezember 2017 eingeklagt worden seien und die Beklagte für diesen Zeitraum unbestrittenermassen Leistungen im Umfang von Fr. 13'238.80 (92 x Fr. 143.90) erbracht habe. Im Umfang von Fr. 3'275.20 zuzüglich Zins von 5 % auf Fr. 16'514.-- seit 17. Dezember 2017 fehle es formal an einem Rückzug des Klägers und gleichzeitig auch formal an einer Anerkennung durch die Beklagte (amtl. Bel. 13). Der

Kläger wurde deshalb aufgefordert, dem Gericht bis zum 17. Oktober 2018 mitzuteilen, ob er am gestellten Begehren im Umfang von Fr. 3'275.20 zuzüglich Zins von 5 % auf Fr. 16'514.-- seit 17. Dezember 2017 festhalte oder dieses zurückziehe (Ziff. 1). Zudem erhielt er Gelegenheit für eine Stellungnahme zur Eingabe der Beklagten vom 28. September 2018 (Ziff. 2). Die Beklagte wurde aufgefordert, eine allfällige Parteientschädigung zu beziffern (Ziff. 3).

6. Mit Eingabe vom 9. Oktober 2018 hielt der Kläger an seinem Zinsbegehren betreffend den anerkannten Betrag der geleisteten Zahlungen fest, ersuchte um Gutheissung dieser Zinsforderung und nahm Stellung zur Eingabe der Beklagten vom 28. September 2018. Im Restumfang von Fr. 3'275.20 zuzüglich 5 % Zins seit 17. Dezember 2017 erklärte er den Rückzug der Klage (amtl. Bel. 14). Die Beklagte bezifferte die von ihr geltend gemachte Umtriebsentschädigung auf Fr. 600.-- (amtl. Bel. 16).

7. Am 8. November 2018 äusserte sich die Beklagte zur Eingabe des Klägers vom 9. Oktober 2018, wobei sie jegliche Verzugszinspflicht ablehnte (amtl. Bel. 18).

8. Mit Verfügung vom 15. November 2018 wurde dem Kläger ein letztes Mal Gelegenheit gegeben, sein Begehren betreffend den aufgelaufenen Verzugszins zurückzuziehen. Die Beklagte erhielt für den Fall des Ausbleibens eines Rückzugs Gelegenheit zur Anerkennung des Begehrens um den aufgelaufenen Verzugszins (amtl. Bel. 19).

9. Der Kläger erklärte mit Schreiben vom 30. November 2018, dass er sein Begehren um Zusprache des aufgelaufenen Verzugszinses aufrecht halte und hierüber einen Entscheid des Gerichtes wünsche (amtl. Bel. 22). Die Beklagte liess sich innert erstreckter Frist nicht vernehmen (vgl. amtl. Bel. 21).

10. Am 9. Januar 2019 wurde die angeordnete Sistierung des Verfahrens aufgehoben und dessen Weiterführung in Bezug auf den aufgelaufenen Verzugszins angeordnet. Die Beklagte wurde zur Klageantwort im Hinblick auf den streitigen Verzugszins aufgefordert (amtl. Bel. 23).

11. Mit Klageantwort vom 29. Januar 2019 beantragte die Beklagte vollumfängliche Abweisung des klägerischen Begehrens auf Zusprechung eines Verzugszinses; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers.

12. In der Replik vom 6. Februar 2019 hielt der Kläger an seinem Zinsbegehren fest, wonach die Beklagte zu verpflichten sei, ihm einen Verzugszins von 5 % vom 17. Dezember 2017 bis zum 23. August 2018 auf dem Betrag von Fr. 13'238.80 zu bezahlen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

13. Mit Duplik vom 28. Februar 2019 hielt die Beklagte an ihren Anträgen gemäss Klageantwort fest.

14. Am 7. März 2019 reichte der Kläger eine erste Zusatzkostennote seines Rechtsvertreters ein (amtl. Bel. 26).

15. Mit Verfügung vom 27. Mai 2019 teilte das Gericht den Parteien mit, dass die Sache spruchreif sei. Die Parteien wurden um Mitteilung ersucht, ob sie (vollständig oder unter Festhalten an einem schriftlichen Schlussvortrag) auf die Durchführung einer Hauptverhandlung verzichten (amtl. Bel. 27).

16. Während die Beklagte am 7. März 2019 ihren Verzicht sowohl auf eine Hauptverhandlung als auch auf einen schriftlichen Schlussvortrag erklärte (amtl. Bel. 28), beschränkte sich der Verzicht des Klägers lediglich auf die Durchführung der Hauptverhandlung. Sein entsprechendes Schreiben vom 7. März 2019 enthielt zugleich einen schriftlichen Schlussvortrag (amtl. Bel. 29), ergänzt mit einer zweiten Zusatzkostennote (amtl. Bel. 30). Die Beklagte erhielt daher im Sinne der Gleichbehandlung der Parteien nochmalig Gelegenheit für einen schriftlichen Schlussvortrag (amtl. Bel. 31). Mit Schreiben vom 24. Juni 2019 verzichtete sie auf weitere Ausführungen und verwies auf ihre bisherigen Eingaben (amtl. Bel. 32).

Erwägungen

1. Formelles

1.1. Örtliche und sachliche Zuständigkeit

1.1.1. Der Kläger hat eine Forderung aus einem Kollektivkrankentaggeldversicherungsvertrag eingeklagt. Das Bundesgericht subsumiert kollektive Krankentaggeldversicherungen wie alle weiteren Taggeldversicherungen in ständiger Praxis unter den Begriff der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (BGer 4A_47/2012 vom 12. März 2012, E. 2). Derar-

tige Zusatzversicherungen unterstehen dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und Streitigkeiten daraus sind privatrechtlicher Natur (BGE 138 III 2 E. 1.1; BGE 133 III 439 E. 2.1; BGer 4A_159/2017 vom 28. August 2017, E. 1). Sodann gelten Versicherungsverträge als Konsumentenverträge im Sinne von Art. 32 Abs. 2 ZPO (Haas/Strub, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, 2. Aufl., 2014, N 10 zu Art. 32 ZPO, mit Hinweisen). Der Kläger klagt als Versicherter und damit als Konsument gegen eine Versicherung, weshalb das Zivilgericht an seinem Wohnsitz für die Beurteilung der Streitigkeit zuständig ist (Art. 32 Abs. 1 lit. a ZPO). Der Wohnsitz des Klägers befindet sich in _____ im Gerichtskreis Hochdorf. Die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Hochdorf ist somit gegeben.

1.1.2. Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus einer Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung gelangt das vereinfachte Verfahren zur Anwendung (Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO), wobei beim hier gegebenen Streitwert von weniger als Fr. 30'000.-- gemäss Art. 7 ZPO i.V.m. § 35 Abs. 1 lit. b und § 34 Abs. 2 lit. b JusG e contrario die Einzelrichterin des erstinstanzlichen Zivilgerichts sachlich und funktional zuständig ist.

1.2. Weitere Prozessvoraussetzungen

1.2.1. Da der Kläger mit seinem Schlichtungsbegehren um unentgeltliche Rechtspflege er sucht hatte, war die Einzelrichterin des Bezirksgerichts für die Vermittlung zuständig (§ 35 Abs. 1 lit. I ZPO; ed. Bel. 1). Diese hat dem Kläger am 14. März 2018 die Klagebewilligung ausgestellt (kläg. Bel. 3), welche während dreier Monate zur Klageeinreichung berechnete (Art. 209 Abs. 3 ZPO). Die Klage vom 27. März 2018 wurde demnach fristgerecht eingereicht.

1.2.2. Aufgrund der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege (ed. Bel. 2) war der Kläger von der Leistung eines Gerichtskostenvorschusses befreit (Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO). Die weiteren Prozessvoraussetzungen (vgl. Art. 59 ZPO) sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Klage ist demnach einzutreten.

1.3. Teilweise Abschreibung des Verfahrens

1.3.1. Eingeklagt hat der Kläger eine Forderung im Betrag von Fr. 16'514.- (92 Taggelder zu je Fr. 179.50 für die Zeit vom 1. November 2017 bis 31. Januar 2018) nebst Zins zu 5 % seit 17. Dezember 2017 (mittlerer Verfall; vgl. Teilklage S. 13 f. Ziff. 11). Die Beklagte hat diese Forderung nach Klageeinleitung im Kapitalbetrag von Fr. 13'238.80 (92 Taggelder zu je Fr. 143.90) bezahlt (kläg. Bel. 24). Ob es sich in diesem Umfang um eine Klageanerkennung im formellen Sinn handelt, kann offen bleiben, jedenfalls ist der Prozess im Kapitalbetrag von

Fr. 13'238.80 durch die erfolgte Zahlung bzw. die nachträgliche Erfüllung der Beklagten gegenstandslos geworden, weshalb das Verfahren in diesem Umfang von Gesetzes wegen abzuschreiben ist (Art. 219 i.V.m. Art. 242 ZPO).

1.3.2. Im Betrag von Fr. 3'275.20 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 17. Dezember 2017 hat der Kläger am 9. Oktober 2018 den Rückzug der Klage erklärt (amtl. Bel. 14). Sinngemäss gilt dies auch für den in der Klage geltend gemachten Verzugszins zu 5 % seit 24. August 2018 auf dem erhaltenen Betrag von Fr. 13'238.80 (vgl. Replik Antrag Ziff. 1). In diesem Umfang ist das Verfahren daher ebenfalls abzuschreiben (Art. 219 i.V.m. Art. 241 Abs. 3 ZPO).

1.3.3. Aufrecht erhalten hat der Kläger das Begehren um Zusprechung eines Verzugszinses von 5 % auf dem Betrag von Fr. 13'238.80 für den Zeitraum vom 17. Dezember 2017 bis zum 23. August 2018 (vgl. Replik Antrag Ziff. 1). Darüber ist nachfolgend materiell zu entscheiden.

2. Beweis

2.1. Urkunden und Editionen

2.1.1. Die von den Parteien eingereichten Urkunden wurden zu den Akten genommen (kläg. Bel. 1 - 24; bekl. Bel. 1 - 7).

2.1.2. Die Akten des Schlichtungsverfahrens (Fall-Nr. 1E3 18 28) sowie jene des Verfahrens betreffend unentgeltliche Rechtspflege (Fall-Nr. 1E3 18 29) wurden beigezogen (ed. Bel. 1 und 2). Auf die vom Kläger beantragte Edition der UV Akten (Teilklage S. 5) konnte verzichtet werden, da deren Beizug nichts am Verfahrensausgang zu ändern vermöchte.

2.2. Weitere Beweisanträge

2.2.1. Die vom Kläger beantragte Einvernahme von Dr. med. B. (Teilklage S. 13 f.) erübrigte sich aufgrund des teilweisen Klagerückzugs bzw. der nachträglichen Taggeldzahlung der Beklagten. Auf die beantragten Parteibefragungen (Teilklage S. 3, 4 und 5) konnte ebenfalls verzichtet werden; der entsprechende Sachverhalt ist – soweit relevant – hinreichend erstellt.

2.2.2. Auch die vom Kläger beantragte Expertise (medizinisches Gutachten mit dem Kläger über die Frage, ab wann eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit eintrat; Teilklage S. 11), erübrigte sich – soweit überhaupt umstritten – aufgrund des teilweisen Klagerückzugs bzw. der nachträglichen Taggeldzahlung der Beklagten.

3. Materielles

3.1. Vorbringen der Parteien

3.1.1. Der Kläger macht geltend, er sei seit dem 1. April 2015 bei der Firma C. angestellt gewesen, welche mit der Beklagten eine betriebliche Kollektivkrankentaggeldversicherung für ihr Personal abgeschlossen habe. Am 14. November 2016 habe er einen Arbeitsunfall erlitten, seit welchem eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bestanden habe. Zunächst sei die Suva als obligatorische Unfallversicherung für seine Heilkosten und Taggeldleistungen aufgekommen. Nachdem die Arbeitgeberin sein Arbeitsverhältnis am 18. August 2017 auf den 30. September 2017 gekündigt habe, habe die Suva ihre Leistungen gegenüber dem Kläger dann jedoch mit Verfügung vom 13. September 2017 per 31. Oktober 2017 eingestellt, weil seine nach wie vor bestehenden Schmerzen infolge eines Vorzustandes nicht mehr unfallbedingt gewesen seien und die weitere Arbeitsunfähigkeit daher zu Lasten der Krankentaggeldversicherung gehe. Daraufhin habe er die Beklagte bereits mit Schreiben vom 17. November 2017 dazu aufgefordert, ihm rückwirkend ab 1. November 2017 Krankentaggeldleistungen aus dem Kollektivversicherungsvertrag der Firma C. zu bezahlen, weil er krankheitsbedingt arbeitsunfähig sei. Er habe die Beklagte auch darauf hingewiesen, dass die Arbeitsunfähigkeit während des bestehenden Arbeitsverhältnisses mit der Firma C. eingetreten sei. Am 4. Dezember 2017 habe er seine Aufforderung schriftlich erneuert, womit bereits dann eine Mahnung erfolgt sei. Die Behauptungen der Beklagten, dass er diese leistungsrelevanten Angaben erst am 9. Februar 2018 gegenüber dem Gericht erhoben habe, erweise sich als aktenwidrig und unhaltbar, zumal die Beklagte es auch nicht für nötig befunden habe, an der Schlichtungsverhandlung teilzunehmen. Spätestens seit dem 17. Dezember 2017 habe sich die Beklagte daher im Zahlungsverzug befunden. Weil er der Beklagten am 4. Dezember 2017 ausdrücklich angeboten habe, allenfalls nötige Unterlagen einzureichen, würde dies selbst dann gelten, falls – was bestritten werde – Art. 41 VVG zur Anwendung kommen würde. Die Beklagte habe ihn nie zum Einreichen von Unterlagen aufgefordert. Der Versicherer dürfe nicht einfach passiv bleiben. Wolle sich dieser gegenüber dem Anspruchsberechtigten auf Art. 41 VVG berufen, habe er die Pflicht, mit aller Deutlichkeit die nötige Aufklärung zu fordern sowie eine adäquate Frist zur Erfüllung allfälliger weiterer vertraglicher Pflichten anzusetzen. Dies habe die Beklagte unterlassen. Es bestehe daher ein Verzugszinsanspruch im geltend gemachten Umfang.

3.1.2. Die Beklagte entgegnet, weder die Aufforderung zur Zahlung noch die Wiederholung einer solchen Aufforderung begründe die Fälligkeit einer Forderung. Ohne Fälligkeit könne auch kein Verzug eintreten. Die klägerischen Schreiben vom 17. November 2017 und vom

4. Dezember 2017 hätten dementsprechend keinerlei Wirkung entfaltet. Vorliegend sei Art. 41 VVG als "lex specialis" anwendbar. Es obliege dem Kläger, eine Anspruchsberechtigung zu behaupten und zu beweisen, eine Abklärungspflicht ihrerseits begründe Art. 41 VVG nicht. Der Kläger habe ihr gegenüber vorprozessual nie behauptet, dass die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit während seiner Anstellung bei der Firma C. eingetreten sei. Dementsprechend habe sie keine weiteren Unterlagen einholen oder einfordern müssen. Sie (die Beklagte) habe sich auf die Verfügung der Suva verlassen dürfen, wonach die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit bis zum 31. Oktober 2017 gedauert habe und eine Versicherungsdeckung gestützt auf die vorhandenen Unterlagen korrekterweise abgelehnt. Die Fälligkeit einer Forderung aus Versicherungsvertrag trete mit dem Ablauf von vier Wochen ab dem Zeitpunkt ein, nach welchem der Versicherer die Angaben erhalten habe, aus denen er sich von der Richtigkeit des Anspruchs überzeugen könne. Da der Kläger die Unterlagen zur Bestimmung der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit nicht eingereicht habe, habe dieser sich selbst im Verzug befunden, die Vierwochenfrist nach Art. 41 VVG sei nicht ausgelöst worden und es habe keine Fälligkeit eintreten können. Folglich sei auch kein Verzugszins geschuldet.

3.2. Anspruchsgrundlage

3.2.1. Der Kläger stützt seine Zinsforderung auf den von der Firma C. für ihre Arbeitnehmer mit der Beklagten abgeschlossenen Kollektiv Krankentaggeldversicherungsvertrag. Er hat zwar nicht den unterzeichneten Vertrag, aber die zugehörigen Allgemeinen Bedingungen dazu ins Recht gelegt (kläg. Bel. 2). Der Bestand eines entsprechenden Vertragsverhältnisses blieb ebenso unbestritten wie die Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen. Sowohl nach deren Artikel 1 lit. c als auch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Erw. 1.1.1) gelten für diese Zusatzversicherung subsidiär die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

3.2.2. Weder in den Allgemeinen Bedingungen (kläg. Bel. 2) noch im VVG finden sich Spezialnormen zur Verzugszinspflicht des Versicherers. Es kommen daher die Bestimmungen des Obligationenrechtes (OR) zur Anwendung (Art. 100 Abs. 1 VVG). Diese sehen vor, dass der Schuldner durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt wird, wenn eine Verbindlichkeit fällig ist (Art. 102 Abs. 1 OR). Ist der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, hat er einen Verzugszins von 5 % pro Jahr zu bezahlen (Art. 104 Abs. 1 OR). Ob und wann eine Verbindlichkeit bzw. eine Forderung aus dem Versicherungsvertrag fällig ist, wird im vorrangig anwendbaren VVG speziell geregelt. Demnach wird die Forderung aus dem Versicherungsverträge mit dem Ablaufe von vier Wochen (sog. Deliberationsfrist), von dem Zeitpunkte

an gerechnet, fällig, in dem der Versicherer Angaben erhalten hat, aus denen er sich von der Richtigkeit des Anspruchs überzeugen kann (Art. 41 Abs. 1 VVG). Es liegt in der Natur der Sache, dass solche Angaben oft in Auskünften des Versicherten bestehen. Deshalb statuiert Art. 39 Abs. 1 VVG eine gesetzliche Mitwirkungspflicht des Anspruchnehmers: Diese besteht darin, dass er auf Begehren des Versicherers jede Auskunft über solche ihm bekannte Tatsachen erteilen muss, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind (Abs. 1), während Abs. 2 die vertragliche Mitwirkungspflicht regelt. Kommt der Anspruchsberechtigte einer solchen Verpflichtung nicht nach, indem er z.B. Belege nicht einreicht, tritt die Fälligkeit nicht ein (BGE 129 III 510 E. 3). Bleibt andererseits der Versicherer einfach passiv und fordert vom Versicherten nicht die nötige Aufklärung, kann er sich nicht auf Art. 41 VVG berufen (Nef, Basler Kommentar zum Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, 2001, N 13 zu Art. 41 VVG). Lehnt der Versicherer zu Unrecht seine Leistungspflicht definitiv ab, ist eine Mahnung – in analoger Anwendung von Art. 108 OR – nicht erforderlich; Fälligkeit und Verzug treten dann sofort ein und die Deliberationsfrist wird überflüssig, wenn sie nicht schon abgelaufen ist (BGer 4A_16/2017 vom 8. Mai 2017, E. 3.1; BGer 4A_122/2014 vom 16. Dezember 2014, E. 5.3; Nef, a.a.O., N 16 und 20 zu Art. 41 VVG). Dies gilt auch dann, wenn die eindeutige und definitive Verweigerungserklärung schon vor Fälligkeit der Forderung abgegeben wurde (antizipierter Vertragsbruch; Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. Oktober 2018 [KK.2016.00051], Erw. 6.1).

3.3. Anspruchsprüfung

3.3.1. In tatsächlicher Hinsicht belegt der Kläger, dass er die Beklagte mit Schreiben vom 17. November 2017 um Ausrichtung von Taggeldleistungen rückwirkend ab 1. November 2017 ersucht hat und sie zur Begründung seines Anspruchs darüber informierte, dass seine Arbeitsunfähigkeit während seiner Zugehörigkeit zum Kollektiv Versicherungsvertrag der Firma C. eingetreten sei. Weiter verwies der Kläger auf die seinem Schreiben beigelegte Verfügung der Suva vom 13. September 2017, gemäss welcher die Suva ihre Leistungspflicht gegenüber dem Kläger per 31. Oktober 2017 einstellen werde (kläg. Bel. 6).

3.3.2. Der Kläger hat der Beklagten mithin bereits am 17. November 2017 die Verfügung der Suva zukommen lassen, in welcher die Suva mit Datum vom 13. September 2017 – bezugnehmend auf eine vorgängige Besprechung des Klägers mit D. (Suva) vom 23. August 2017 (vgl. kläg. Bel. 17) – unter anderem folgendes festhielt: "Aufgrund der Beurteilung des Kreisarztes sind die heute bestehenden Beschwerden nicht mehr unfallbedingt.

(...) Der Zustand, wie er sich auch ohne den Unfall vom 14. November 2016 eingestellt hätte, ist gemäss medizinischer Beurteilung erreicht" (kläg. Bel. 11). Dieser vom Kläger eingereichten Verfügung der Suva konnte die Beklagte somit ohne Weiteres entnehmen, dass der Unfallversicherer die Arbeitsunfähigkeit des Klägers wenn nicht schon am Termin vom 23. August 2017 oder früher, so aber jedenfalls spätestens per Verfügungsdatum vom 13. September 2017 als nicht mehr unfallbedingt beurteilt hat. Wie sich aus dem Antwortschreiben der Beklagten vom 4. Dezember 2017 (kläg. Bel. 8) ergibt, hatte diese zudem auch Kenntnis vom Dienstaustritt des Klägers (erst) per 30. September 2017. Mithin hatte die Beklagte bereits mit Zugang des klägerischen Schreibens am 20. November 2017 (vgl. bekl. Bel. 2) und dessen Beilagen (Suva-Verfügung, Unfallscheine) grundsätzlich die für eine Anspruchsprüfung notwendigen Angaben des Klägers erhalten, wonach seine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit noch während des bestehenden Arbeitsverhältnisses mit der Firmä C. bzw. noch während einer Zugehörigkeit durch beklagtischen Kollektivkrankentaggeldversicherung in eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit übergegangen sei.

3.3.3. Daran ändert nichts, dass der Kläger der Beklagten im Schreiben vom 17. November 2017 zugleich mitteilte, dass die Suva ihre Versicherungsleistungen (erst) auf den 31. Oktober 2017 einstellen werde und er daher (erst) ab 1. November 2017 um Taggeldleistungen der Beklagten ersuchte. Damit kam der Kläger lediglich seiner gesetzlichen Verpflichtung nach, die Beklagte darüber zu informieren, dass seine (entsprechend der beigelegten Suva-Verfügung spätestens seit dem 13. September 2017 nicht länger unfallbedingte) Arbeitsunfähigkeit zumindest noch bis 31. Oktober 2017 von einem anderen Versicherer abgesichert wird (vgl. Art. 53 Abs. 1 VVG). Soweit die Beklagte in diesen Angaben dennoch eine Unklarheit erblickt haben sollte, wäre es ihr anheim gestellt gewesen, beim Versicherten um entsprechende Auskünfte zu ersuchen, wobei der Kläger zur Mitwirkung verpflichtet gewesen wäre (vgl. Art. 39 Abs. 1 VVG). Dies hat die Beklagte jedoch gänzlich unterlassen. In ihrem Antwortschreiben vom 4. Dezember 2017 hat die Beklagte keine weiteren Auskünfte zum Zeitpunkt oder den Umständen des Eintritts der (krankheitsbedingten) Arbeitsunfähigkeit verlangt (kläg. Bel. 8). Dass sich die Beklagte darin – entgegen der erhaltenen Suva-Verfügung – auf den Standpunkt stellte, der Kläger sei bis 31. Oktober 2017 unfallbedingt arbeitsunfähig gewesen, kann ihm unter dem Gesichtspunkt von Art. 41 Abs. 1 VVG nicht schaden. Es bleibt somit dabei, dass der Kläger seinen Anzeige- und Auskunftsobliegenheiten mit Schreiben vom 17. November 2017 nachgekommen ist und die Beklagte die notwendigen Angaben für eine Anspruchsprüfung im Sinne von Art. 41 Abs. 1 VVG per 20. November 2017 erhalten hat.

3.3.4. Mit dem Erhalt der notwendigen Angaben am Montag, 20. November 2017 begann die Deliberationsfrist von vier Wochen zu laufen und endete am Montag, 18. Dezember 2017. Folglich waren die vom Kläger gegenüber der Beklagten geltend gemachten Leistungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag am 18. Dezember 2017 fällig (Art. 41 Abs. 1 VVG). Dass die Forderung schon vor Ablauf der durch das Schreiben vom 17. November 2017 ausgelösten Deliberationsfrist – namentlich aufgrund einer definitiven Leistungsverweigerung der Beklagten – fällig geworden wäre, behauptet auch der Kläger nicht. Demzufolge vermag erst eine Mahnung den Verzug der Beklagten auszulösen (vgl. Erw. 3.2.2; BGer 4A_487/2007 vom 19. Juni 2009, E. 8.2). Eine solche erblickt der Kläger zu Recht in seinem Schreiben vom 4. Dezember 2017 (kläg. Bel. 7), worin er die Beklagte erneut zur umgehenden Auszahlung der ihm zustehenden Krankentaggeldleistungen auffordert. Da diese Mahnung noch während der Deliberationsfrist und damit vor Fälligkeit der Versicherungsleistungen erfolgte, wird sie erst – aber immerhin – auf den Fälligkeitstermin vom 18. Dezember 2017 wirksam (vgl. Wiegand, Basler Komm. zum OR, 2015, N 8 zu Art. 102 OR).

3.3.5. Daraus folgt, dass sich die Beklagte seit dem Folgetag, dem 19. Dezember 2017, mit den bis dahin seit 1. November 2017 geschuldeten Taggeldleistungen (anerkanntermassen 48 Taggelder zu Fr. 143.90, demnach Fr. 6'907.20) in Verzug befindet. Mit den weiteren vom 19. Dezember 2018 bis 31. Januar 2018 geschuldeten 44 Taggeldern (insgesamt Fr. 6'331.60 mit mittlerer Fälligkeit am 9. Januar 2018, 12.00 Uhr) geriet die Beklagte jeweils am Folgetag (im Mittel somit am 10. Januar 2018, 12.00 Uhr; vgl. Art. 75 OR) in Verzug. In Ermangelung einer anderen Abrede schuldet sie für die Dauer ihres Verzugs jeweils einen Zins von 5 % (Nef, a.a.O., N 22 zu Art. 41 VVG). Der Verzug endete zum Zeitpunkt der Überweisung der Taggeldleistungen, welche nach unbestrittener Darstellung der Parteien am 24. August 2018 erfolgt ist (vgl. Klageantwort Ziff. 1), wobei für diesen Tag kein Verzugszins geltend gemacht wird (vgl. Replik Antrag Ziff. 1).

3.3.6. Der vom 19. Dezember 2017 bis und mit 23. August 2018 (= 245 Zinstage) auf dem Betrag von Fr. 6'907.20 zu 5 % aufgelaufene Verzugszins beträgt Fr. 235.05. Der vom 10. Januar 2019, 12.00 Uhr, bis 23. August 2018 (= 223,5 Zinstage) auf dem Betrag von Fr. 6'331.60 zu 5 % aufgelaufene Verzugszins beträgt Fr. 196.55. Nach Addition dieser beiden Zinsbeträge ergibt sich eine bis 23. August 2018 aufgelaufene Verzugszinsschuld der Beklagten in der Höhe von Fr. 431.60. In diesem Umfang ist das in der Replik aufrecht erhaltene Zinsbegehren des Klägers gutzuheissen und die Beklagte zu entsprechender Zahlung zu verpflichten. Das weitergehende Begehren ist abzuweisen.

4. Prozesskosten

4.1. Kostenverlegung

4.1.1. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, wobei bei Nichteintreten und Klagerückzug die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend gilt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Gericht von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, namentlich (b.) wenn eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war, (e.) wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen wird und das Gesetz nichts anderes vorsieht oder (f.) wenn andere besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 Abs. 1 ZPO).

4.1.2. Eingeklagt wurde eine Summe im Kapitalbetrag von Fr. 16'514.-- nebst Zinsen. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, hat der Kläger seine Klage später im Umfang von Fr. 3'275.20 nebst Zinsen (ca. 20 % des Streitwertes) zurückgezogen. Insoweit gilt der Kläger als unterliegend. Im Umfang von Fr. 13'238.80 (ca. 80 % des Streitwertes) hat die Beklagte die Klage mit ihrer Zahlung gleichsam nachträglich anerkannt bzw. jedenfalls die Gegenstandslosigkeit der in guten Treuen eingereichten Klage zu verantworten, weshalb ihr die entsprechenden Kosten aufzuerlegen sind. Materiell zu entscheiden war einzig über das vom Kläger aufrecht erhaltene Zinsbegehren von aufgerechnet Fr. 454.15 ($247/360 \times 5 \% \times \text{Fr. } 13'238.80$), mit welchem der Kläger zu rund 95 % durchgedrungen ist. Die Beurteilung dieses Zinsbegehrens hat im Vergleich zur vorzeitig erledigten Kapitalforderung einen grossen Aufwand verursacht, weshalb bei der Verlegung der Prozesskosten nicht allein auf den Streitwert und das Unterliegen/Obsiegen abzustellen ist. Insgesamt rechtfertigt es sich aufgrund der besonderen Umstände, den Kostenanteil für die Beurteilung des Zinsbegehrens und den Anteil für die Abschreibung des restlichen Prozessgegenstandes je auf die Hälfte zu veranschlagen. Insgesamt hat der Kläger aufgrund der besonderen Umstände (Art. 107 Abs. 1 ZPO) somit 1/8 der gesamten Prozesskosten zu tragen. Auf die Beklagte entfallen 7/8 der Prozesskosten.

4.2. Kostenfestsetzung

4.2.1. Der Prozess hatte eine Streitigkeit aus Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung zum Gegenstand (vgl. Erw. 1.1.1). Für solche Verfahren werden im Schlichtungsverfahren und im Entscheidungsverfahren keine Gerichtskosten erhoben (Art. 113 Abs. 2 lit. f und

Art. 114 lit. e ZPO). Die Festsetzung entsprechender Pauschalen erübrigt sich daher. Festzusetzen bleiben hingegen die Partei- bzw. Anwaltskostenentschädigungen (Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO).

4.2.2. Im vereinfachten Verfahren beträgt die Anwaltsgebühr beim vorliegend massgeblichen Streitwert von weniger als Fr. 30'000.-- zwischen Fr. 375.-- und Fr. 4'500.-- (§ 31 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 lit. a JusKV). Innerhalb des vorgegebenen Rahmens bemisst sich die Gebühr nach Umfang, Bedeutung und Schwierigkeit der Streitsache, nach der Art der Vertretung sowie nach dem sachlich gebotenen Zeitaufwand für die Verfahrensführung (§ 2 Abs. 1 JusKV). Bei besonderen Umständen kann die Gebühr ohne Bindung an den vorgegebenen Rahmen erhöhe werden, insbesondere bei ausserordentlichem Umfang, grosser Bedeutung oder besonderer Schwierigkeit der Streitsache, bei Mitbeurteilung von Zivilforderungen im Strafverfahren oder wenn die Prozessführung einen ausserordentlichen Zeitaufwand erforderte (§ 2 Abs. 2 JusKV). Der Rechtsvertreter des Klägers hat eine Kostennote von insgesamt Fr. 7'404.60 (Fr. 6'625.20 Honorar, Fr. 250.-- Auslagen, Fr. 529.40 MWST) eingereicht (amtl. Bel. 10, 26 und 30). Das geltend gemachte Honorar liegt deutlich über dem ordentlichen Kostenrahmen, ohne dass dieses Überschreiten näher begründet würde. Entsprechende Gründe sind auch nicht ersichtlich. Neben einzelnen Kurzeingaben hat der klägerische Rechtsvertreter eine Teilklage mittleren Umfangs, eine auf das Zinsbegehren beschränkte kurze Replik sowie einen sehr kurzen schriftlichen Schlussvortrag eingereicht. Es fanden weder Verhandlungen noch umfangreiche Beweisabnahmen statt. Zu wesentlichen Teilen ist der Prozess vorzeitig dahingefallen und die Angelegenheit war von durchschnittlicher Schwierigkeit, wobei sie sich im Verlauf des Verfahrens auf die Zinsfrage beschränkte. Zu Gunsten des Klägers ist zu berücksichtigen, dass die Bedeutung der Teilklage zum Zeitpunkt ihrer Abfassung aufgrund vorbehaltenen Nachklage tendenziell grösser als deren Streitwert war und im Zusammenhang mit aussergerichtlichen Vergleichsbemühungen während der Sistierung ein gewisser sachlich gebotener Aufwand entstanden ist. Insgesamt rechtfertigt es sich nach dem Gesagten, die Anwaltsgebühr von Rechtsanwalt Viktor Estermann im obersten Bereich, nicht aber oberhalb des ordentlichen Gebührenrahmens, auf somit Fr. 4'500.-- festzusetzen. Die Auslagen sind nicht genügend spezifiziert und werden auf pauschal Fr. 100.-- festgesetzt (§ 33 Abs. 2 JusKV). Damit beträgt die Partei- bzw. Anwaltskostenentschädigung auf Seiten des Klägers insgesamt Fr. 4'954.20 (inkl. Fr. 100.-- Auslagen und Fr. 354.20 MWST).

4.2.3. Die von der Beklagten geltend gemachte Umtriebsentschädigung von Fr. 600.-- (amtl. Bel. 16 und 32) entspricht den gesetzlichen Grundlagen und erscheint angemessen. Sie kann

daher antragsgemäss auf Fr. 600.-- (inkl. Auslagen, kein MWST-Zuschlag) festgesetzt werden (Art. 95 Abs. 3 lit. c i.V.m. § 29 JusKV).

4.3. Kostenliquidation

4.3.1. Die gesamten Prozesskosten belaufen sich nach dem Gesagten auf Fr. 5'554.20 (Fr. 4'954.20 Parteientschädigung Kläger, Fr. 600.-- Parteientschädigung Beklagte), wovon der Kläger 1/8 (= Fr. 694.30) und die Beklagte deren 7/8 (= Fr. 4'859.90) zu tragen hat. Im Ergebnis hat die Beklagte ihre eigenen Parteikosten von Fr. 600.-- zu tragen und zudem eine Parteientschädigung von Fr. 4'259.90 (Fr. 3'869.35 Honorar, Fr. 86.-- Auslagen und Fr. 304.55 MWST) zu bezahlen. Diese ist direkt dem unentgeltlichen Rechtsbeistand des Klägers zuzusprechen, so dass dieser sie in eigenem Namen geltend machen kann (LGVE 2011 I Nr. 30; BGer 5A_754/2013 vom 4. Februar 2014, E. 5). Sollte sich diese Entschädigung für den in unentgeltlicher Rechtspflege prozessierenden Kläger wider Erwarten als uneinbringlich erweisen, wäre sie vom Staat zu vergüten (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Die staatliche Entschädigung würde diesfalls 85 % des festgesetzten Honorars zuzüglich Auslagen und MWST betragen (§ 98 Abs. 1 JusG).

4.3.2. Für den dadurch nicht gedeckten Anteil der Parteikosten des teilweise unterliegenden Klägers von Fr. 694.30 (Fr. 630.65 Honorar, Fr. 14.-- Auslagen, Fr. 49.65 MWST) ist dessen Rechtsbeistand im Sinne der unentgeltlichen Rechtspflege durch den Staat zu entschädigen. Die Gerichtskasse hat an Rechtsanwalt lic. iur. Viktor Estermann, Luzern, daher Fr. 592.40 (Fr. 536.05 Honorar [85 % von Fr. 630.65, vgl. § 98 Abs. 1 JusG], Fr. 14.-- Auslagen, Fr. 42.35 MWST) zu bezahlen. Der Kläger ist zur Nachzahlung dieses Betrages an den Kanton Luzern verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

R e c h t s s p r u c h

1. Die Beklagte hat dem Kläger Fr. 431.60 (aufgelaufener Verzugszins bis 23. August 2018) zu bezahlen.
2. Das weitergehende Begehren wird abgewiesen, soweit das Verfahren nicht infolge Klagerückzugs sowie Gegenstandslosigkeit infolge nachträglicher Erfüllung abgeschrieben wird.

3. Der Kläger hat 1/8 und die Beklagte hat 7/8 der Prozesskosten zu tragen.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Die Beklagte hat an Rechtsanwalt lic. iur. Viktor Estermann, Luzern, eine Partei- bzw. Anwaltskostenentschädigung von Fr. 4'259.90 (Fr. 3'869.35 Honorar, Fr. 86.-- Auslagen und Fr. 304.55 MWST) zu bezahlen.

Die Gerichtskasse hat an Rechtsanwalt lic. iur. Viktor Estermann, Luzern, im Sinne der dem Kläger gewährten unentgeltlichen Rechtspflege eine Entschädigung von Fr. 592.40 (Fr. 536.05 Honorar [85 % von Fr. 630.65], Fr. 14.-- Auslagen, Fr. 42.35 MWST) zu bezahlen. Der Kläger ist zur Nachzahlung dieses Betrages verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

4. Gegen dieses Urteil ist die Beschwerde zulässig (Art. 319 ff. ZPO). Diese ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Urteils schriftlich mit Anträgen und Begründung beim Kantonsgericht einzureichen (in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei). Das angefochtene Urteil ist beizulegen. Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils nicht. Auf Parteiantrag kann die Beschwerdeinstanz die Vollstreckung aufschieben.
5. Dieses Urteil wird den Parteien zugestellt. Nach Rechtskraft geht eine Kopie des Urteils an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern (Art. 49 Abs. 2 VAG).

Bezirksgericht Hochdorf